

Satzung des Jugendamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

(veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse www.rostock.de/Bekanntmachungen
am 13. Februar 2026)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), der §§ 70 und 71 der Bekanntmachung der Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB) vom 11. September 2012 I 2022 sowie des § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfe - (Landesjugendhilfeorganisationsgesetz - KJHG-Org M-V) vom 23. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2024 (GVOBl. S. 87, 95), hat die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in ihrer Sitzung am 21. Januar 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabenwahrnehmung

(1) Das Jugendamt ist zuständig für die Erfüllung der ihm im Sozialgesetzbuch I, Sozialgesetzbuch VIII (KJHG), Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfe - (Landesjugendhilfeorganisationsgesetz - KJHG-Org M-V), in anderen Rechtsvorschriften sowie der mit der Satzung übertragenen Aufgaben.

(2) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 2 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und bis zu 9 beratende Mitglieder an.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, einschließlich der Vorsitzenden/des Vorsitzenden sind:

1. neun Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
2. sechs auf Vorschlag der in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Bürgerschaft gewählte Personen.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm bestellter Vertreter;
- b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren oder dessen Vertretung;
- c) eine Richterin/ein Richter des Jugend-, Vormundschafts- oder Familiengerichtes, die oder der von der Präsidentin/dem Präsidenten des zuständigen Landgerichtes bestellt wird;

- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die oder der von der jeweiligen Agentur für Arbeit bestimmt wird, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des jeweiligen Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch;
- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulen, die oder der vom zuständigen Schulamt bestimmt wird;
- f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Polizei, die oder der von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird;
- g) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen, die oder der durch den Stadtjugendring bestimmt wird, sofern dem Jugendhilfeausschuss nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Stadtjugendringes angehört;
- h) eine Vertretung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen gemäß § 4a Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch

(4) Für jedes beratende Mitglied ist durch die entsprechende Stelle eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestimmen.

§ 3 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses als auch ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden gemäß § 5 Abs. 2 und 3 KJHG-Org Mecklenburg-Vorpommern für die Wahlzeit der Bürgerschaft als Vertretungskörperschaft entsprechend der [Wahlordnung für den Jugendhilfeausschuss \(Anlage\)](#) gewählt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch Beschluss der Bürgerschaft bestellt.

(3) Die/Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.

§ 4 Zuständigkeiten und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Kommunalverfassung.

(2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der von der Bürgerschaft bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der von der Bürgerschaft gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

(3) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen;
2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe;

3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt;
4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung, Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch die Bürgerschaft;
5. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplanes;
6. Anhörung vor der Berufung der Leiterin oder des Leiters des Jugendamtes.

(4) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über:

1. die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe, soweit die Förderung im Einzelfall 5.000 EUR übersteigt; unter der genannten Wertgrenze entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes;
2. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes;
3. den Vorschlag der Jugendschöffen und Jugendschöffen gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz.

§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach § 10 Hauptsatzung i. V. m. der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V).

(2) Für ihre Rechtsstellung gelten die für die Mitglieder der Bürgerschaft maßgebenden Regelungen entsprechend.

(3) Jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses zeigt seine Tätigkeit bei freien Trägern der Jugendhilfe und seine Mitarbeit in Entscheidungsgremien von freien Trägern der Jugendhilfe der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft an. Gleiches gilt für etwaige Änderungen.

§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Öffentlichkeit

(1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt die/der Vorsitzende.

(2) Der Jugendhilfeausschuss tritt mindestens sechsmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei der/dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt. Der Turnus der Beratungen erfolgt auf der Grundlage des Sitzungskalenders der Bürgerschaft.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

(5) Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(7) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

§ 7 Unterausschüsse

(1) Für einzelne Aufgaben können durch den Jugendhilfeausschuss bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnisse und ohne Antragsrecht gebildet werden. Die Besetzung der Unterausschüsse erfolgt analog § 71 Abs. 1 SGB VIII.

(2) Die Arbeitsaufträge für die Unterausschüsse legt der Jugendhilfeausschuss fest.

(3) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachkräfte zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen gezogen werden.

(4) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 8 Verwaltung des Jugendamtes

(1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte sowie alle Aufgaben, die nicht in § 4 aufgeführt sind.

(2) Die dem Jugendamt obliegenden Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock oder in seinem Auftrag von der Leiterin/vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Hauptsatzung, der Beschlüsse der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sowie dieser Satzung und der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses wahrgenommen.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes der Hansestadt Rostock vom 22. Juli 2008, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 16 vom 6. August 2008, außer Kraft.

Rostock, 11. Februar 2026

Die Oberbürgermeisterin
Eva-Maria Kröger

Anlage
Wahlordnung